

INFORMATIONEN ZUM ANSUCHEN UM VERLEIHUNG DER ZIVILTECHNIKERBEFUGNIS

I. **ANSUCHEN UM VERLEIHUNG DER ZT-BEFUGNIS:**

1. Allgemeine Informationen
 * Ansuchenablauf
2. Voraussetzungen
3. Unterlagen zum Ansuchen um Verleihung der ZT-Befugnis
 * Auflistung der Unterlagen
4. Kosten nach Befugnisverleihung

II. Beilage A) Ziviltechnikergesetz 2019 idgF.

 Beilage B) Umlagenordnung

I. ANSUCHEN UM VERLEIHUNG DER ZT-BEFUGNIS

gem. Ziviltechnikergesetz 2019, BGBl. I 29/2019 i.d.g.F.

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

- 1.1 Das Ansuchen (Formular) ist mit den erforderlichen bzw. vorgeschriebenen Unterlagen bei der Kammer der Ziviltechniker:innen für Tirol und Vorarlberg einzureichen, wenn der:die Gesuchsteller:in seinen:ihren Kanzleisitz in den Bundesländern Tirol oder Vorarlberg anstrebt.
- 1.2 Nach Einreichung werden die vollständigen Unterlagen begutachtet und an das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) weitergeleitet.

Bearbeitet wird das Ansuchen im:

Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
A-1011 Wien

Abteilungsleiter:
OR Dr. Anton BERNBACHER

Referent – ZT-Angelegenheiten:
OR Dr. Anton BERNBACHER

- 1.3 Die Entscheidung über die Verleihung der Befugnis obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, welches die Befugnis mittels Bescheides verleiht.
- 1.4 Die Gesamtdauer des Aktenlaufes von der Einreichung der Kammer der Ziviltechniker:innen bis zum Erhalt eines Bescheides beträgt ca. 4-8 Wochen. Es wird auf die gesetzliche Bearbeitungsfrist der Kammer von 3 Monaten hingewiesen.
- 1.5 Nach Benachrichtigung über die Verleihung der Befugnis durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus erhalten Sie die notwendigen Informationen und Unterlagen für die Vereidigung.
- 1.6 Der Bürstenabzug bzw. ein Muster des Rundsiegels ist der Kammer zur Genehmigung vorzulegen.

1.7 Das Rundsiegel muss gemäß ZTG 2019 i.d.g.F. enthalten:

- * Bundeswappen der Republik Österreich
- * Vor- und Zuname
- * akademische Grade
- * Übergeordnete Befugnisbezeichnung
- * Kanzleisitz

ferner kann das Siegel enthalten:

- * ehrenhalber verliehene akademische Grade
- * Berufstitel

Rundsiegelmuster:



1.8 Der Termin der Eidesablegung ist mit der zuständigen Landesregierung zu vereinbaren.

Amt der Tiroler Landesregierung Landesbaudirektion, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, Telefon: 0512/508/4008, Frau Tratter	Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus, 6900 Bregenz, Telefon: 05574/511/26210, Herr Dr. Sandholzer
--	---

Mit Datum der Eidesablegung werden Sie Mitglied der Kammer der Ziviltechniker:innen und sind berechtigt, Ihre Befugnis auszuüben.

- 1.9 Mit Datum der Eidesablegung ist der Kammer bekanntzugeben, ob Sie die Befugnis ruhen lassen oder bereits ausübend melden.
- Eine spätere Ruhend-Meldung ist der zuständigen Kammer innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.
 - Eine Aufnahme der Ausübung der Befugnis ist vorher der zuständigen Kammer schriftlich anzuzeigen.

2. VORAUSSETZUNGEN:

Die Befugnis eines/einer Ziviltechniker:in ist österreichischen Staatsbürger:innen oder Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder den durch sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen den österreichischen Staatsbürger:innen gleichgestellten Personen zu verleihen, wenn die für die Ausübung erforderliche fachliche Befähigung (§ 5) nachgewiesen wurde und kein Ausschließungsgrund vorliegt.

Von der Verleihung einer Befugnis sind Personen ausgeschlossen (§ 4 Abs 3):

- die nicht die volle Handlungsfähigkeit haben oder
- über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre eröffnet worden ist, sofern nicht der Konkurs durch vollständige Erfüllung eines Sanierungsplanes oder nach Bestätigung eines Zahlungsplanes aufgehoben worden ist oder
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens innerhalb der letzten drei Jahre nicht eröffnet oder aufgehoben worden ist oder
- denen die Befugnis gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 aberkannt wurde oder
- die in einem öffentlichen Dienstverhältnis des Dienststandes, es sei denn ausschließlich als Lehrer:innen an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten, stehen oder die aus dem öffentlichen Dienst aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen wurden oder
- bei denen eine Verurteilung gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 vorliegt oder
- die nicht über die zur Ausübung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Ziviltechniker:innen werden eingeteilt in:

1. Architekt:innen
2. Ingenieurkonsulent:innen

Die Ziviltechniker:innenbefugnis wird nach Ablegung der Ziviltechniker:innenprüfung für jenes Fachgebiet verliehen, auf dem der/die Befugniswerber:in die ZT-Prüfung abgelegt hat.

Die fachliche Befähigung wurde daher bereits durch das Ansuchen um Zulassung zur Ziviltechniker:innenprüfung und die Ablegung der ZT-Prüfung nachgewiesen.

3. UNTERLAGEN – VERLEIHUNG DER ZT-BEFUGNIS

Erforderliche Unterlagen sind:

-
1. Ansuchen um Verleihung der ZT-Befugnis – FORMULAR
 2. Staatsbürgerschaftsnachweis
 3. Strafregisterbescheinigung
(nicht älter als 6 Monate)
 4. ZT-Prüfungszeugnis bzw. Zulassungsbescheid mit „Befähigungsvermerk“ der Prüfungskommission oder Dienstprüfungszeugnis
 5. Promotionsurkunde (gegebenenfalls)
 6. Erklärung - FORMULAR
 7. Befähigungsnachweis – FORMULAR
Dieses Formular muss auf der Vorder- und Rückseite ausgefüllt werden – bitte beachten!

Die Gebühren für das Ansuchen werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus vorgeschrieben!

Zur Förderung der Neugründung und Übernahme von Betrieben werden bestimmte Abgaben, Beiträge und Gebühren, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Neugründung stehen, nicht erhoben. Dazu zählen auch die Gebühren für das Ansuchen beim Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus.

Bitte legen Sie das ausgefüllte Formular dem Ansuchen bei, dieses finden Sie in den Ansuchensunterlagen anbei.

4. **KOSTEN NACH BEFUGNISVERLEIHUNG SIND:**

Umlagenordnung der Länderkammer

(siehe Beilage B)

5. **ZIVILTECHNIKERINNEN-FOLDER**

Der Ziviltechnikerinnen-Folder wird auf unserer [Homepage](#) einmal jährlich, zum 01.09. eines Jahres, aktualisiert.

Für die Aufnahme in den Folder bitten wir um rechtzeitige Übermittlung eines Portraitfotos und ggf. eines Projektfotos an die Kammerdirektion (Format Portraitfoto 15x10 cm/Hochformat, Projektfoto 10x15cm/Querformat, jeweils mit einer Auflösung von 300dpi).